

Nachbarschaftsrecht – Krieg und Frieden im Garten

Vortrag zum Thema „Bäume und Sträucher an der Grundstücksgrenze“

Der Obsteiger Obst- und Gartenbauverein lud den Sachverständigen Manfred Putz in den Gemeindesaal, um praxisnah und anschaulich über aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen zu berichten. Anschließend folgte eine lebendige Diskussion über praktische Beispiele aus dem Publikum.

Von Friederike Bundschuh

„Mich hat selber schon immer sehr die Frage interessiert ‚Was darf man, was darf man nicht‘, wenn Hecken an oder über der Grundgrenze wachsen“, eröffnete Maria-Luise Richter, Obfrau des OGV Obsteig, den Abend. „Wir persönlich haben dann das Gespräch mit dem Nachbarn gesucht, das hat sich als guter Weg herausgestellt. Aber diese Vorgangsweise funktioniert halt nicht immer, deshalb haben wir heute den Gerichtssachverständigen Manfred Putz hier, um anhand von Beispielen zu erfahren, was gemacht werden darf oder kann.“

BÄUME UND STRÄUCHER AN DER GRUNDGRENZE. „Das ist ein Thema, das oft für Streit sorgt, denn die Grundstücke werden immer kleiner, die Bäume aber immer größer“, so der Fachmann. „Nachbarschaftsrecht“ klingt sehr juristisch. Die heute geltenden Regelungen sind seit 2004 in Geltung. Ich habe mich seit langem damit beschäftigt, weil gerade in Bezug auf Bäume und Sträucher immer wieder die Gerichte zu Wort kommen. Heute werden wir die praktische Seite anhand von Beispielen beleuchten, mit Themen wie Lichtenzug, Überhang, schädigende Wurzeln oder auch Höhe der Gewächse.“

GESETZLICHE REGELUNGEN. Die relevanten Rechtsbestimmungen finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in den Paragrafen 364, 421 und 422, die die Beziehungen zwischen Grundstückseigentümern regeln. Dabei geht es um die Balance zwischen Rechten des Grundstückseigentümers und den Interessen des Nachbarn, die sich unter anderem in Rücksichtnahmegeboten widerspiegeln. Denn grundsätzlich darf jeder Eigentümer auf seinem Grundstück tun, was er möchte. Dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern. Aber dieses Recht endet dort, wo die Interessen des Nachbarn erheblich oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Was genau erheblich beziehungsweise unzumutbar ist, wurde über Jahre von den Gerichten bis hin zum Obersten Gerichtshof ausjudi-

ziert und im Rahmen des Vortrags anhand von Bildern erläutert. Auch die Kostentragung ist geregelt, wobei der verursachende Nachbar erst dann zum „Handkuss“ kommt, wenn Schäden entstanden sind. Dann sind die notwendigen Kosten der Schadensbehebung zu teilen.

ÄSTE, LAUB, LICHT, AUS-SICHT UND MEHR. Grundsätzlich dürfen überhängende Äste fachgerecht, also möglichst ohne Schädigung der Pflanze, vom Nachbarn entfernt werden (§ 422). Allerdings nur bis zur Grundstücksgrenze, nicht darüber hinaus. Für die Entsorgung hat der „schneidende“ Nachbar zu sorgen – der Wurf über den Zaun ist verboten. Gleiches gilt für Laub oder abfallende Nadeln. Im Falle von nicht ortsüblichem Schattenwurf, der die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt, kann gegen den verursachenden Nachbarn vorgegangen werden. So liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung vor, wenn ein großer Teil des Grundstücks vom Schattenwurf betroffen ist, also ein erheblicher Lichtenzug in den Wohnräumen oder im Garten vorliegt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn selbst zur Mittagszeit an einem hellen Sommertag elektrisches Licht eingeschaltet werden muss oder es wegen des Schattens zu einer Vermoosung des Gartens kommt. Dann besteht ein Unterlassungsanspruch gegen den Baumeigentümer. Ein Recht auf schöne Aussicht wird nicht eingeräumt. Schwierig wird es unter anderem, wenn der Baumstamm im Lauf der Jahre über die Grenze wächst. Dann entsteht „Miteigentum“ am Baum. Auch eindringende Wurzeln dürften entfernt werden, daraus entstehen aber weitere Fragestellungen in Bezug auf die künftige Standfestigkeit des Baumes und weitere, die in diesem Rahmen nicht aufgezeigt werden können.

SCHLICHTUNGSSTELLE ODER GERICHT? Manfred Putz rät, zunächst das Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Schlichtungsstelle der Landwirtschaftskammer einzuschalten. Dieser Schlichtungsversuch ist zwingend vorgeschrieben, bevor



Der Obst- und Gartenbauverein Obsteig lud zu einem praxisnahen Vortrag des Gerichtssachverständigen Manfred Putz in den Obsteiger Gemeindesaal: Landesobmann Josef Stocker, Michaela Müller (Jugendleiterin), Maria-Luise Richter (Obfrau), Manfred Putz, Bürgermeister Erich Mirth und Herbert Krug (Kassier) (v. l.).
Foto: Bundschuh

das Gericht befasst werden kann. Dabei fließt die Erfahrung von ausgebildeten Juristen und gartenbaufachlich geschulten Mitarbeitern in die nachbarschaftliche Problematik ein und trägt oftmals zu einem konfliktfreien Verhältnis zwischen den Nachbarn bei. Sollte dieser Einigungsversuch binnen drei Monaten

nicht fruchten, kann der vermeintlich beeinträchtigte Nachbar das Gericht anrufen. Vermeintlich deshalb, weil auch eine gerichtliche Klage nicht zwingend zum gewünschten Erfolg führen muss und mit hohen Kosten verbunden ist. Daher sollte das Sprichwort heißen: „Schweigen ist Silber, Reden ist Gold“!

FMZ KINO **JETZT IM KINO**

TIERISCH ABGEFAHREN
SONNTAG - 13:10 UHR
05.04.2026
PRO PERSON NUR
€ 6,00

FAMILY SUNDAY
JEDEN SONNTAG EIN AUSGEWÄHLTER FILM

KINO
MONTAG
ALLE PLÄTZE
2D € 8,00
3D € 10,00

ENDLICH MONTAG!

INKL. FILME MIT ÜBERLÄNGE UND DOLBY ATMOS - ANGEBOT GILT NICHT AN FEIERTAGEN UND FENSTERTAGEN

ALLE FILME AUF WWW.FMZKINO.AT